



Informationen zur Schülerbeförderung in Herzebrock-Clarholz

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz übernimmt als Schulträger unter bestimmten Voraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) die Fahrkosten beim Besuch der Josef-, Boland-, Wilbrand- und von-Zumbusch-Gesamtschule. Eine Pflicht zur Beförderung besteht dabei nicht.

Anspruchsvoraussetzungen:

Fahrkosten werden erstattet, wenn der kürzeste (Fuß-)Weg zwischen der Wohnung (Meldeanschrift) und dem nächstgelegenen Eingang der Schule folgende Entfernung überschreitet:

Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Jahrgangsstufe 1 bis 4):	mehr als 2,0 km
Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 5 bis 10):	mehr als 3,5 km
Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe):	mehr als 5,0 km

Wird nicht die nächstgelegene Schule einer Schulform, bei Grundschulen auch der gewählten Schulart, besucht, so werden Fahrkosten nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Ausnahmefälle:

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Fahrkosten weiterhin erstattet:

- aus gesundheitlichen Gründen oder bei einem besonders gefährlichen oder ungeeigneten Schulweg, auch wenn die Mindestentfernung nicht überschritten wird
- für die Nutzung von Privatfahrzeugen, wenn die nächstgelegene Haltestelle weiter als 1,0 km (Primarstufe) oder 2,0 km (Sekundarstufe I u. II) entfernt oder der Schulweg unzumutbar ist

Deutschlandticket:

Die Schülerbeförderung in Herzebrock-Clarholz erfolgt im Rahmen des ÖPNV. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten auf Antrag aktuell ein Deutschlandticket in Form einer Chipkarte (andere Ticketformen sind weiterhin möglich). Das Deutschlandticket kann in ganz Deutschland im Nahverkehr (auch außerhalb der Schulzeiten) genutzt werden. Antragsformulare erhalten Sie in den Schulsekretariaten.

Die Chipkarte des Deutschlandtickets ist wie Bargeld zu behandeln. Bei Verlust kaufen Sie den erforderlichen Ersatz bitte direkt bei der OWL Verkehr GmbH, die Gemeinde Herzebrock-Clarholz ersetzt keine Chipkarten. Weitere Informationen erhalten Sie unter:
teutoowl.de/tickets-und-tarife/schuelertickets/schuelerticket-verloren-ersatzticket/

Änderungen des Schulwegs:

Bei einem Umzug im Gemeindegebiet ist dieser rechtzeitig dem Schulsekretariat und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mitzuteilen und ggf. ein Neuantrag für das Deutschlandticket zu stellen.

Entfällt der Beförderungsanspruch durch den Umzug oder erfolgt ein Abgang von der Schule, wird die Chipkarte des Deutschlandtickets ungültig und darf nicht mehr genutzt werden. Ansonsten wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (aktuell 60 €) fällig, welches die Schülerinnen und Schüler zahlen müssen. Die ungültige Chipkarte verbleibt bei den Schülerinnen und Schülern.

Weitere Informationen:

Wenn es bei der Busfahrt Probleme gegeben hat, wenden Sie sich zur Klärung des Vorfalls zunächst umgehend an den Linienbetreiber: Arbeitsgemeinschaft ÖPNV Gütersloh der go.on Gesellschaft für Bus- und Schienenverkehr mbH, Tel. 0521/941 921 12, Schulverkehr-gtnw@go-on-gbs.de. Sollte begründeten, länger andauernden Beschwerden nicht abgeholfen werden, kontaktieren Sie bitte die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

Sollte Ihr Kind etwas im Bus vergessen haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an den Linienbetreiber. Weitere Informationen und Fahrpläne finden Sie unter: teutoowl.de/fahrt/linienfahrplan/

Fahrradpauschale:

Schülerinnen und Schüler der von-Zumbusch-Gesamtschule können auf das Deutschlandticket verzichten und den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen. Stattdessen wird eine Fahrkostenerstattung ausbezahlt (120 € bei Verzicht für das ganze Schuljahr, 60 € bei Verzicht für die Sommermonate April bis Oktober). Das Antragsformular erhalten Sie im Sekretariat der Gesamtschule oder auf der Homepage der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

Ihre Ansprechpartnerin bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

Frau Huster, Tel.: 05245/444-222, E-Mail: M.Huster@herzebrock-clarholz.de

Stand: 08/2025